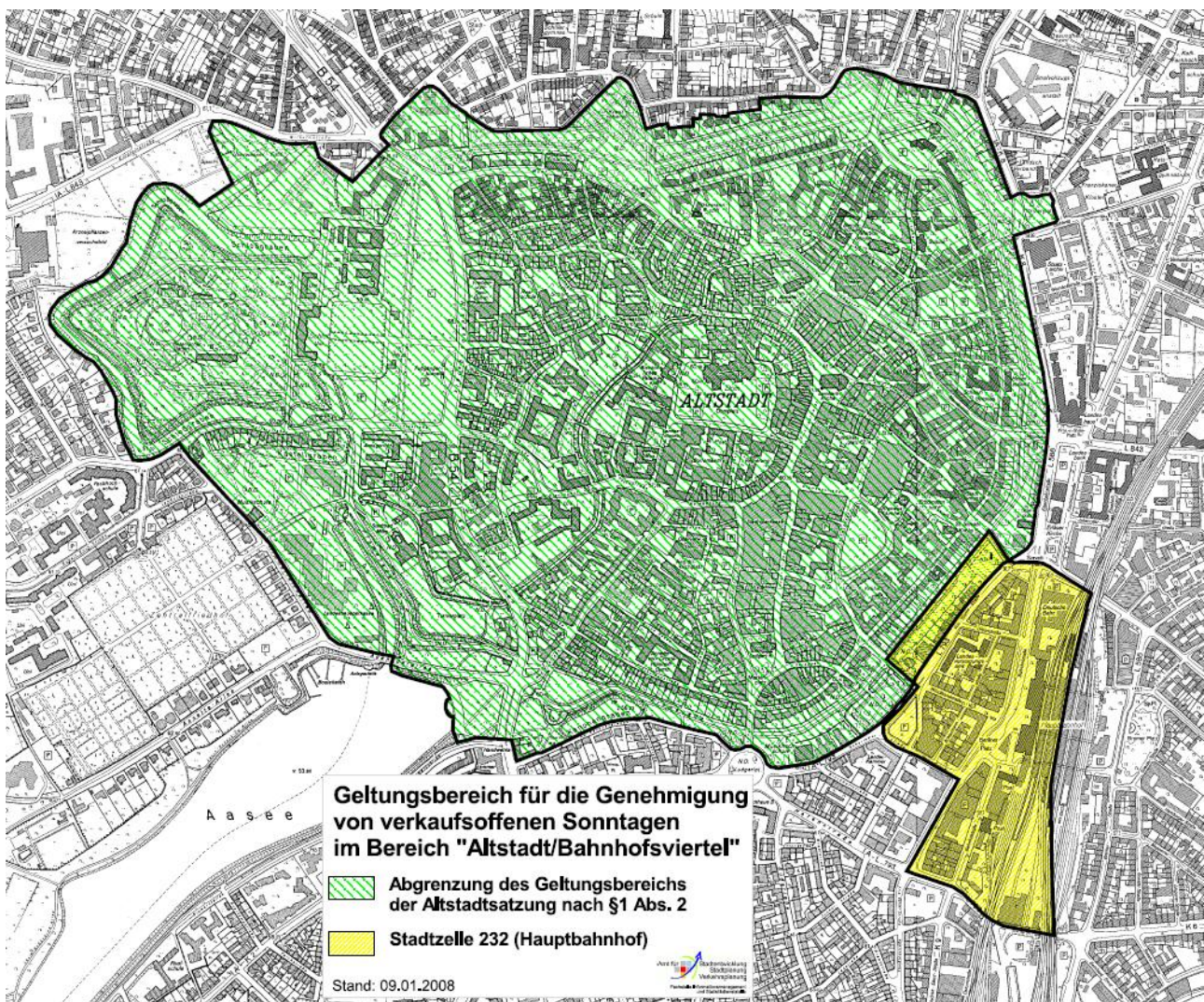


Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, am 04.09.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge-
setz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ge-
setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.
NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster fol-
gende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im
„Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen
Standortbereich „Typ A: City/Innenstadt“ liegen, dürfen am Sonntag, 04.09.2011, in der Zeit
von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster
in Kraft.